



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Motorparts Vertriebs GmbH, Carl-Benz-Ring 20, 53859 Niederkassel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Lieferungen und Leistungen aufgrund von Aufträgen und Bestellungen zwischen dem Kunden und der Motorparts Vertriebs GmbH, Carl-Benz-Ring 20, 53859 Niederkassel.

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit Abgabe der Bestellung und/oder bei Vertragsschluss Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen dem Kunden und der Motorparts Vertriebs GmbH, es sei denn, es gelten andere Bedingungen als zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart. Die Geltung entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbestimmungen des Kunden oder eines Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Bedingungen werden nur dann verbindlich, wenn diese von einem hierzu autorisierten Mitarbeiter der Motorparts Vertriebs GmbH ausdrücklich anerkannt worden sind.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1 Angebote der Motorparts Vertriebs GmbH richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, d. h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei der Bestellung in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln. Nur diese sind Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.

2.2 Bestellungen und Aufträge seitens des Kunden stellen verbindliche Angebote an die Motorparts Vertriebs GmbH dar. Ein für die Motorparts Vertriebs GmbH verbindlicher Vertrag kommt jedoch erst mit Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung der Motorparts Vertriebs GmbH oder mit Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande. Sofern die Motorparts Vertriebs GmbH dem Kunden ein Angebot zur Lieferung oder Ausführung von Leistungen unterbreitet hat; kommt der Vertrag über diese Lieferung oder Leistung mit Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande.

2.3 Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

2.4 Werden von der Motorparts Vertriebs GmbH Teile nach Kundenzeichnungen gefertigt, so sind die von der Motorparts Vertriebs GmbH angefertigten und vom Kunden genehmigten Zeichnungen maßgebend. Hat der Kunde Zeichnungen oder Muster genehmigt, so sind etwaige Abweichungen besonders zu vereinbaren; hierdurch anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

2.5 Von der Motorparts Vertriebs GmbH erstellte Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben – unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen – im Eigentum der Motorparts Vertriebs GmbH. Die Motorparts Vertriebs GmbH ist verpflichtet, die Werkzeuge drei Jahre lang nach der



letzten Lieferung für den Kunden aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Kunden verbindlich mitgeteilt, dass innerhalb eines Jahres weitere Lieferaufträge erteilt werden, ist die Motorparts Vertriebs GmbH für diese Zeit ebenfalls zur Aufbewahrung verpflichtet. Anderenfalls kann sie frei über die Werkzeuge und Vorrichtungen verfügen.

3. Preise

3.1 Sämtliche Preise der Motorparts Vertriebs GmbH verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, falls nicht ausdrücklich anders bezeichnet. Offensichtliche Schreib-, Rechen- oder Druckfehler sowie sonstige Irrtümer bleiben vorbehalten. Maßgeblich sind die am Tag der Auftragserteilung gültigen und vereinbarten Preise. Motorparts Vertriebs GmbH behält sich grundsätzlich vor, eine Anzahlung vom Kunden zu fordern.

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ohne Versand/Transport. Eventuell notwendige Kosten für Transport und/oder Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferung

4.1 Liefertermine und -fristen sind stets unverbindlich, es sei denn, es ist abweichendes ausdrücklich vereinbart.

4.2 Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an das die Zustellung ausführende Transportunternehmen übergeben worden ist. Die Kosten der Lieferung trägt der Kunde.

4.3 Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, innere Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche oder gerichtliche Anordnungen sowie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, auch wenn diese bei Vorlieferanten der Motorparts Vertriebs GmbH eintreten, hat die Motorparts Vertriebs GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sollten diese Verzögerungen länger als acht Wochen andauern, ist der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurück zu treten. Schadensersatzforderungen des Kunden gegen die Motorparts Vertriebs GmbH aufgrund Lieferverzögerungen wegen höherer Gewalt sind ausgeschlossen, sofern die Motorparts Vertriebs GmbH den Kunden im Falle des Eintritts höherer Gewalt unverzüglich auf die Lieferschwierigkeiten und deren Ursachen sowie die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung hingewiesen hat, kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Motorparts Vertriebs GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen zu der Verzögerung geführt hat und bereits erbrachte (Teil-) Leistungen des Kunden unverzüglich nach dessen Rücktritt an den Kunden zurückerstattet werden.

4.4 Motorparts Vertriebs GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Kunden aufgrund der Nichtverwendbarkeit der Teillieferung oder –Teilleistung nicht unzumutbar ist.

4.5 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er vertragliche Mitwirkungspflichten, so ist die Motorparts Vertriebs GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich



etwaiger Mehraufwendungen, vom Kunden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser sich in Annahmeverzug befindet.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen werden innerhalb einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und sind spesenfrei auf ein Konto der Motorparts Vertriebs GmbH zu begleichen. Die Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber.

5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Motorparts Vertriebs GmbH befugt; Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu fordern und alle weiteren Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorausleistung an den Kunden zu übergeben.

5.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur aufgrund eines Anspruchs basierend auf dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

6. Gewährleistung

6.1 Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche bei Sachen wird auf ein Jahr verkürzt und beginnt mit dem Datum der Ablieferung, d.h. Empfangnahme der Sache durch den Käufer.

Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Motorparts Vertriebs GmbH oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie Ansprüche aufgrund sonstiger Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seitens der Motorparts Vertriebs GmbH, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6.2 Von der Gewährleistung ausgenommen ist die Behebung von Mängeln, die auf einem unsachgemäßen Eingriff des Kunden an den Sachen oder der Missachtung von Betriebs- und Montageanleitungen beruhen.

6.3 Im kaufmännischen Verkehr gilt hinsichtlich der Rügepflichten des Kunden § 377 HGB.

6.4 Durch den Austausch von Bauteilen oder dem Ersatz von Sachen treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.

6.5 Für alle während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Wahl der Motorparts Vertriebs GmbH die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung oder auf Mangelbeseitigung/Neulieferung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen dem Kunden die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes der vergeblichen Aufwendungen zu.

6.6 Für Schmiedestücke geltend folgende Besonderheiten: Äußerlich erkennbare Fehler stellen nur dann einen Mangel dar, wenn sich die Schmiedestücke im Anlieferungszustand befinden, also vom Kunden nicht wärmebehandelt oder spanlos verformt sind. Innere Fehler, die erst bei der spanabhebenden Verformung oder nach Ingebrauchnahme der Schmiedestücke erkennbar



sind, stellen nur dann einen Mangel dar, wenn der Mangel nicht durch die Verformung oder Ingebrauchnahme entstanden ist.

6.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Haftung

7.1 Motorparts Vertriebs GmbH haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Motorparts Vertriebs GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Motorparts Vertriebs GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Motorparts Vertriebs GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet Motorparts Vertriebs GmbH nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

7.3 Motorparts Vertriebs GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder auf der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), beruhen.

7.4 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden oder sonstige nicht an der Ware selbst entstandenen Schäden, sofern diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Motorparts Vertriebs GmbH, ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen.

7.5. Sollte die Anfertigung eines Produktes durch die Motorparts Vertriebs GmbH auf einer Vorlage oder Konstruktionszeichnung des Kunden beruhen, so ist der Kunde allein verantwortlich dafür, dass mit dem Inverkehrbringen des angefertigten Produktes keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Fall der Inanspruchnahme der Motorparts Vertriebs GmbH durch einen Dritten aufgrund eines auf einer Vorlage oder Konstruktionszeichnung des Kunden angefertigten Produktes stellt der Kunde die Motorparts Vertriebs GmbH von sämtlichen in diesem Zusammenhang von dem Dritten gegen die Motorparts Vertriebs GmbH geltend gemachten Ansprüche auf erstes Anfordern frei.



8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt an der Ware bis zur Begleichung aller Forderungen der Motorparts Vertriebs GmbH gegen den Kunden.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch an die Motorparts Vertriebs GmbH - soweit dies gesetzlich zulässig ist – sämtliche aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen sicherungshalber im vollen Umfang ab.

8.3 Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Motorparts Vertriebs GmbH abgetretenen Forderungen für die Rechnung der Motorparts Vertriebs GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Motorparts Vertriebs GmbH ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8.4 Motorparts Vertriebs GmbH ist berechtigt und der Kunde ist auf Verlangen der Motorparts Vertriebs GmbH verpflichtet, dem Schuldner die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, hat der Kunde Motorparts Vertriebs GmbH unverzüglich hierüber zu informieren, den Dritten auf die Rechte der Motorparts Vertriebs GmbH hinzuweisen und Motorparts Vertriebs GmbH alle erforderlichen Unterlagen zur Durchsetzung deren Rechte zur Verfügung zu stellen. Die mit der Pfändung der Motorparts Vertriebs GmbH entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Produktes durch den Kunden wird stets für die Motorparts Vertriebs GmbH vorgenommen. Wird das Produkt mit anderen, der Motorparts Vertriebs GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Motorparts Vertriebs GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Produktes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für das unter Vorbehalt gelieferte Produkt.

8.6 Wird das Produkt mit anderen, der Motorparts Vertriebs GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Motorparts Vertriebs GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Produktes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Motorparts Vertriebs GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Motorparts Vertriebs GmbH.

8.7 Der Kunde tritt auch die Forderungen an die Motorparts Vertriebs GmbH ab, die durch die Verbindung des Produktes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.8 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Motorparts Vertriebs GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als



„vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Motorparts Vertriebs GmbH.

9. Exportkontrolle

Sofern die Ausfuhr bestimmter Produkte der Genehmigungspflicht unterliegt, ist der Kunde allein für die Einholung einer solchen Genehmigung und die damit verbundenen Kosten verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die für die Produkte jeweils einschlägigen Ausfuhrvorschriften der jeweiligen Exportländer selbst einzuhalten und zu beachten.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

10.1 Erfüllungsort ist Niederkassel. Gerichtsstand ist Siegburg/Bonn, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende Bestimmung oder Regelung. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

Niederkassel, Juni 2012